

Ergeht an alle  
österreichischen Autobusunternehmer

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter

Durchwahl

Datum

3171

01-12-2008

## Richtlinie zur Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge

Am 22.10.2008 wurde die Richtlinie über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge verabschiedet, die innerhalb der nächsten 18 Monate in nationales Recht umgesetzt werden muss.

### Inhalt

Die Richtlinie sieht vor, dass Behörden sowie gewisse Unternehmen bei der Beschaffung von Straßenfahrzeugen nicht nur den Beschaffungspreis, sondern auch die über die gesamte Lebensdauer anfallenden Energie- und Umweltauswirkungen berücksichtigen müssen. Hierfür werden der Geldwert des Energieverbrauchs, der CO<sub>2</sub>-Emissionen und der Schadstoffemissionen der zu beschaffenden Fahrzeuge nach einer in der Richtlinie beschriebenen Methodik berechnet. Im Falle einer öffentlichen Ausschreibung müssen diese Energie- und Umweltauswirkungen des Fahrzeugs als Vergabekriterien berücksichtigt werden.

Ziel der Richtlinie ist es, einen Markt für umweltfreundliche Fahrzeuge zu schaffen und so sekundär zur Verbesserung der Luftqualität beizutragen. Daher soll ein Ausmaß an Nachfrage nach sauberen und energieeffizienten Straßenfahrzeugen geschaffen werden, der die Fahrzeughersteller und die Industrie zu Investitionen und Fortschritten auf diesem Gebiet bewegt.

### Anwendungsbereich

Obwohl sich der Fachverband im Gesetzgebungsprozess - insbesondere auch mit Verweis auf die Überhand nehmende umweltpolitische europäische Regelungsdichte - vehement gegen die Richtlinie ausgesprochen hat, konnte die Verabschiedung letztlich nicht verhindert werden. Es wurde jedoch eine Eingrenzung des Anwendungsbereiches der Richtlinie erreicht.

Nach dem ursprünglichen Kommissionsentwurf wären von der Richtlinie alle öffentlichen Busverkehre erfasst worden. Der Entwurf hat alle Unternehmen, die aufgrund eines mit der Behörde geschlossenen Vertrages oder einer behördlichen Lizenz, Erlaubnis oder Genehmigung Verkehrsdienste erbringen, in den Anwendungsbereich einbezogen.

Der jetzt verabschiedete Entwurf hingegen beschränkt sich auf den Ankauf von Straßenfahrzeugen durch:

- Auftraggeber, die den Vergabeverfahren nach den Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG unterliegen und
- Betreiber, die öffentliche Personenverkehrsdienste im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Sinne der Verordnung 1370/2007 erbringen, wenn diese

oberhalb einer Schwelle liegen, die von den Mitgliedstaaten so festzulegen ist, dass die in den Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG festgelegten Schwellenwerte nicht überschritten werden.

Da dem Fachverband eine offizielle Fassung des Richtlinien textes bislang nicht vorliegt, ist eine abschließende Beurteilung, ob bzw. inwiefern Subunternehmer als Betreiber in vorgenanntem Sinne erfasst werden (sollen), derzeit noch nicht möglich. Abschließend müssen wir noch anmerken, dass eine generelle Ausnahmeregelung für kleine und mittelständische Unternehmen entgegen der ausdrücklichen Forderung des Fachverbandes nicht aufgenommen wurde. Der Fachverband wird sich jedoch im Rahmen des nationalen Umsetzungsprozesses dafür einsetzen, dass die Schwellenwerte denen der Art. 5 Abs. 4 der VO 1370/2007 angepasst werden.

Über die weitere Entwicklung werden wir Sie auf dem Laufenden halten.

Mit freundlichen Grüßen

Komm.Rat Karl Molzer  
Fachverbandsobmann

Mag. Paul Blachnik  
Geschäftsführer